

Verhaltenstherapie: Bewilligungsschritte für Einzel- und Gruppentherapie bei Kindern und Jugendlichen

			Stufe 1	Stufe 2	Anmerkung
Sprechstunde <ul style="list-style-type: none"> • Bis zu 10 Einheiten á 25 min. • Einheiten von 25 min. oder 50 min. möglich Ab 01. April 2018 sind 50 Minuten Sprechstunde für weitere psychotherapeutische Behandlung verpflichtend.	Akutbehandlung <ul style="list-style-type: none"> • Bis zu 24 Therapieeinheiten á 25 min. • Einheiten von 25 min. oder 50 min. möglich • Gruppentherapie nicht möglich 		Anzeigepflichtig		Erbrachte Stunden der Akutbehandlung sind mit einer sich ggf. anschließenden Kurz- oder Langzeittherapie zu verrechnen.
	Probatorik <ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtend für die Einleitung einer Kurz- oder Langzeittherapie • 2 bis 6 Sitzungen á 50 min. 	Kurzzeittherapie	Bis zu 12 Therapieeinheiten, antrags-, aber nicht gutachterpflichtig	Weitere 12 Therapieeinheiten möglich, antrags-, aber nicht gutachterpflichtig	Umwandlung in Langzeittherapie ist gutachterpflichtig.
		Langzeittherapie	Bis zu 60 Therapieeinheiten, antrags- und gutachterpflichtig	Weitere 20 Therapieeinheiten möglich. Antragspflichtig. Gutachterpflicht liegt im Ermessen der Krankenkassen	Rezidivprophylaxe Ein begrenzter Anteil noch nicht in Anspruch genommener Therapieeinheiten aus dem Langzeitkontingent kann zwei Jahre zur Rezidivprophylaxe genutzt werden. (Anzeige des Therapieendes durch Therapeuten erforderlich.)

Für die Einbeziehung von Bezugspersonen stehen zusätzliche Therapieeinheiten zur Verfügung. Das Verhältnis der Therapieeinheiten für Bezugspersonen und für Kinder/Jugendliche beträgt in der Regel 1:4.